

Das Gerichtsstandsrecht auf dem Weg in die Schweizerische Zivilprozessordnung

1517



CHRISTIAN OETIKER
Dr. iur., LL.M., Advokat,
Basel



LAURA REY
lic. iur., Basel

Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Anwendungsbereich des Gerichtsstandsgesetzes (GestG)
 - I. Keine Anwendung bei internationalen Verhältnissen
 - II. Keine Anwendung auf Schiedsabreden
 - III. Verhältnis zu den SchKG-Gerichtsständen
- C. Klagen gegen den Kanton
- D. Alternativer Gerichtsstand am Ort der Niederlassung
- E. Begriff des sachlichen Zusammenhangs
 - I. Bei der Widerklage
 - II. Bei der Streitgenossenschaft
 - III. Prorogation zu Lasten von Streitgenossen
- F. Freiwillige Gerichtsbarkeit
- G. Gerichtsstandsvereinbarungen
 - I. Gerichtsstandsvereinbarungen für Ansprüche aus unerlaubter Handlung
 - II. Gerichtsstandsvereinbarungen in Abweichung teilzwingender Bestimmungen
 - III. Altrechtliche Gerichtsstandsvereinbarungen
 - IV. Ablehnungsrecht des prorogierten Gerichts
- H. Einlassung
- I. Sich auf ein Grundstück beziehende Klagen
- J. Konsumentenverträge
- K. Unerlaubte Handlung
- L. Vorsorgliche Massnahmen
- M. Prüfung der örtlichen Zuständigkeit
- N. Begriff des identischen Streitgegenstands
- O. Fazit

A. Einleitung

Das Gerichtsstandsgesetz (GestG) hat einen wichtigen Teil der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung vorweggenommen: die einheitliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit. Es ist geplant, seine Bestimmungen grösstenteils unverändert zu übernehmen.

Seit Inkrafttreten des GestG am 1. Januar 2001 hatten die Gerichte Zeit, um eine Praxis zum GestG zu bilden. In vielen umstrittenen Fragen haben sie diese genützt. Teilweise wurde die entwickelte Praxis in den Entwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung aufgenommen¹. Bei Bestimmungen, die sich als ungeeignet oder unvollständig erwiesen, wird der Gesetzgeber korrigierend eingreifen².

Im Folgenden sollen einige Grundsätze dargestellt werden, die sich aus der Gerichtspraxis ergeben.

B. Anwendungsbereich des Gerichtsstandsgesetzes (GestG)

I. Keine Anwendung bei internationalen Verhältnissen

Als Grundsatz gilt, dass das GestG nur zur Anwendung kommt, wenn kein internationales Verhältnis vorliegt (Art. 1 Abs. 1 GestG)³. Bei internationalen Verhältnissen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit ausschliesslich nach dem IPRG bzw. in deren Anwendungsbereichen nach dem LugÜ oder bilateralen Staatsverträgen. Dies bedeutet unter anderem, dass für die Anwendung des GestG bei internationalen Sachverhalten auch dann kein Raum bleibt, wenn etwa das LugÜ bloss bestimmt, dass die Schweizer Gerichte zuständig sind, ohne das örtlich zuständige Gericht genau zu bezeichnen. In diesem Fall ist nach dem IPRG zu ermitteln, welches Gericht in der Schweiz örtlich zuständig ist.

Ein internationales Verhältnis setzt gemäss gängiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung «einen über den schweizerischen Rechtsraum hinausreichenden Bezug voraus»⁴. «Welcher Art und Intensität der Auslandsbezug sein muss», ist gesetzlich nicht definiert, weshalb die Frage jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung des Sachbereichs zu prü-

Die Autoren danken Dr. THOMAS WEIBEL, LL.M., Advokat, Basel, für die kritische Durchsicht des Manuskripts und seine wertvollen Hinweise.

¹ Siehe z.B. Art. 9 Abs. 1 lit. d E-ZPO.

² Siehe z.B. Art. 9 Abs. 3 GestG.

³ BGE 133 IV 171, E. 9.2, 131 III 76, E. 2.3.

⁴ BGE 131 III 76, E. 2.3.

fen ist⁵. Immerhin gilt als Regel, dass ein erheblicher Auslandsbezug – und damit ein internationales Verhältnis – bei ausländischem (Wohn-) Sitz einer Partei (sei es der Klägerin oder der Beklagten) stets und unabhängig vom Sachbereich gegeben ist⁶. Das Bundesgericht verweist diesbezüglich auf Art. 176 Abs. 1 IPRG, der die nationale von der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit abgrenzt und dabei darauf abstellt, ob beim Abschluss der Schiedsvereinbarung wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hatte⁷.

II. Keine Anwendung auf Schiedsabreden

Keine Anwendung findet das GestG auf die Frage der Zulässigkeit und Gültigkeit von Schiedsabreden. Diese betrifft nicht die örtliche, sondern die sachliche Zuständigkeit und bestimmt sich daher im Binnenverhältnis nicht nach dem GestG, sondern nach dem übrigen Bundesrecht und subsidiär nach dem kantonalen Recht, namentlich dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit. Dementsprechend können im Binnenverhältnis auch Bereiche der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden, in denen eine Gerichtsstandsvereinbarung nach dem GestG ausgeschlossen ist⁸. Das GestG schränkt auch das Recht der Parteien, den Sitz des Schiedsgerichts (und damit mithin die örtliche Zuständigkeit) frei zu wählen, nicht ein⁹.

III. Verhältnis zu den SchKG-Gerichtsständen

Aberkennungsklagen sind nach Art. 83 SchKG grundsätzlich am Gericht des Betriebesortes anhängig zu machen. Diese Bestimmung kann in Konflikt zu zwingenden Bestimmungen des GestG stehen. Dies gilt etwa, wenn eine Aberkennungsklage im Zusammenhang mit einer mietrechtlichen Streitigkeit erhoben wird.

Mangels gesetzlicher Regelung hat sich das Kantonsgericht Schwyz in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre für den Vorrang des GestG gegenüber dem SchKG ausgesprochen. Dabei erachtete es die besondere Sachnähe des Gerichts am Ort des Mietobjekts und den zwingenden Charakter von Art. 23 GestG im Gegensatz zum zwar ausschliesslichen, nicht aber zwingenden Charakter von Art. 83 SchKG als entscheidend¹⁰. Angesichts von Art. 44 E-ZPO er-

scheint allerdings fraglich, ob diese Praxis unter der Schweizerischen Zivilprozessordnung fortbestehen kann.

C. Klagen gegen den Kanton

Das Bündner Kantonsgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, welches Gericht für eine Verantwortlichkeitsklage gegen den Kanton örtlich zuständig ist. Nachdem weder im GestG noch in der bündnerischen ZPO eine ausdrückliche Vorschrift enthalten ist, stellte es fest, dass angesichts des Umstandes, dass für Klagen aus unerlaubter Handlung neben allfälligen besonderen Gerichtsständen immer auch der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz beziehungsweise Sitz der beklagten Partei zur Verfügung steht (Art. 129 Abs. 1 und 2 IPRG, Art. 25 GestG) bzw. stand (Art. 13 aZPO GR), ein Kanton analog der Regelung für den Bund gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c GestG an seinem Hauptort, sprich: dem Sitz seiner Regierung, eingeklagt werden kann¹¹. Diese Regel soll in der Schweizerischen Zivilprozessordnung ausdrücklich festgehalten werden (Art. 9 Abs. 1 lit. d E-ZPO).

D. Alternativer Gerichtsstand am Ort der Niederlassung

Art. 5 GestG sieht für Klagen aus dem Betrieb einer geschäftlichen oder beruflichen Niederlassung oder Zweigniederlassung eine Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei sowie am Ort der Niederlassung vor. Dabei umfasst der Begriff der Niederlassung die Zweigniederlassung¹² einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft sowie die berufliche oder geschäftliche Niederlassung einer natürlichen Person (z.B. Arzt, Anwalt), einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft¹³.

Das Bundesgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Gerichtsstand am Ort der Niederlassung auch neben dem teilzwingenden Gerichtsstand von Art. 24 GestG Anwendung findet. In Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers und der überwiegenden Lehre rechtfertigt es sich, so das Gericht, für Klagen aus dem Betrieb einer Niederlassung oder Zweigniederlassung ausnahmslos auch den Gerichtsstand an deren Ort zur Verfügung zu stellen¹⁴. Dabei verweist das Bundesgericht darauf, dass der Gesetzgeber im

⁵ BGE 131 III 76, E. 2.3; BGer 5C.184/1995, 10.1.1996, E. 5a.

⁶ BGE 131 III 76, E. 2.3; 119 II 167, E. 2a; 117 II 204, E. 2b; BGer 4C.477/1993, 13.6.1994, E. 4a.

⁷ BGE 131 III 76, E. 2.3.

⁸ KGer SG, 22.8.2003, SGGVP 2003, 209, E. II.2.b.

⁹ KGer SG, 22.8.2003, SGGVP 2003, 209, E. II.2.c.

¹⁰ KGer SZ, 30.11.2004, mp 2005, 180. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Bundesgericht die Zulassung der Aberkennungsklage am schweizerischen Betriebesort als mit dem LugÜ vereinbar erklärt hat: BGE 130 III 285.

¹¹ KGer GR, 12.5.2003, PKG 2003, 39, E. 4.

¹² Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Begriff der Zweigniederlassung, welche eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Unabhängigkeit verlangt, findet weiterhin Anwendung: BGE 120 III 11, E. 1a; 117 II 85, E. 3; 101 Ia 39, E. 3, je mit Hinweisen.

¹³ BGE 129 III 31, E. 3.1.

¹⁴ BGE 129 III 31, E. 3.2. Siehe auch den vorinstanzlichen Entscheid: KGer GR, 13.3.2003, PKG 2002 151, E. 5. Ebenso: KGer GR, 9.7.2007, ZB 07 29, E. 2.a.

Fälle arbeitsrechtlicher Klagen mit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Arbeitsort gemäss Art. 24 Abs. 1 GestG eine Konkordanz mit den Fassungen von Art. 5 Ziff. 1 LugÜ und Art. 115 Abs. 1 IPRG herstellen wollte, die – in Verbindung mit Art. 5 Ziff. 5 LugÜ bzw. Art. 112 Abs. 2 IPRG – für arbeitsrechtliche Klagen den Ort der Niederlassung als alternativen Gerichtsstand neben dem gewöhnlichen Arbeitsort vorsehen¹⁵.

Diese Rechtsprechung ist auch auf andere Rechtsgebiete zu übertragen, für die das GestG besondere Gerichtsstände vorsieht. In all diesen Fällen besteht für Klagen aus dem Betrieb einer geschäftlichen oder beruflichen Niederlassung oder einer Zweigniederlassung ein alternativer Gerichtsstand nicht nur am Sitz, sondern auch am Ort der betroffenen Niederlassung der beklagten Partei.

E. Begriff des sachlichen Zusammenhangs

I. Bei der Widerklage

Gemäss Art. 6 GestG kann beim Gericht der Hauptklage Widerklage erhoben werden, wenn diese mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang steht. Der Gerichtsstand der Widerklage dient dem Zweck, widersprüchliche Urteile zu verhindern und eine rasche und effiziente gesamthafte Erledigung zusammenhängender Streitsachen zwischen denselben Parteien zu ermöglichen¹⁶.

Ein solcher sachlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn beide Klagen auf dem gleichen sachlichen oder rechtlichen Grund beruhen, sich insbesondere auf denselben Vertrag stützen, oder wenn ihnen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt. Hingegen genügt die blosser Verrechenbarkeit der Ansprüche nicht. Vielmehr bedarf es zur Begründung des Gerichtsstands der Widerklage einer Konnexität mit der Hauptklage, wie dies die Rechtsprechung zu Art. 59 aBV verlangt hatte. Zu bejahen ist die Konnexität, wenn die beidseitigen Ansprüche das gleiche Rechtsgeschäft betreffen oder aus dem gleichen Tatbestand abgeleitet werden, oder wenn sie Ausfluss eines gemeinsamen Rechtsverhältnisses sind oder doch eine enge rechtliche Beziehung zueinander haben¹⁷. Hingegen sind etwa die blosser Gleichartigkeit der Klagen oder blosser Gründe der Prozessökonomie nicht ausreichend. Ebenso wenig reicht es, wenn die streitigen Vertragsbeziehungen der Parteien lediglich in einen gewissen Zusammenhang gebracht werden können, etwa weil die geltend gemachten Ansprüche auf Rechtsverhältnissen beruhen, die auf personellen Verflechtungen gründen, oder weil die Beteiligten anderweitig in Geschäftsbeziehung stehen¹⁸.

¹⁵ BGE 129 III 31, E. 3.2.

¹⁶ BGE 129 III 230, E. 3.

¹⁷ BGE 129 III 230, E. 3.1.

¹⁸ BGE 129 III 230, E. 3.3.

II. Bei der Streitgenossenschaft

Gemäss Art. 7 Abs. 1 GestG ist, wenn eine Klage sich gegen mehrere Streitgenossen richtet, das für eine beklagte Partei zuständige Gericht für alle beklagten Parteien örtlich zuständig. Sinn und Zweck von Art. 7 Abs. 1 GestG ist es, durch Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstands für Ansprüche gegen mehrere Beklagte, die in einem gewissen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, widersprüchliche Entscheide zu vermeiden und die effiziente und ökonomische Streiterledigung zu fördern¹⁹.

Wie das Bundesgericht übereinstimmend mit der Absicht des Gesetzgebers und der herrschenden Lehre festgestellt hat, gilt der Gerichtsstand gemäss Art. 7 Abs. 1 GestG nicht nur für die notwendige passive Streitgenossenschaft, bei der aus materiellrechtlichen Gründen gegen alle Beteiligten gemeinsam und gleich entschieden werden muss, sondern auch für die einfache passive Streitgenossenschaft. Für das Vorliegen einer solchen ist erforderlich, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheide ergehen könnten. Dies ist der Fall, wenn sich die Ansprüche gegen die verschiedenen Beklagten im Wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe stützen²⁰.

III. Prorogation zu Lasten von Streitgenossen

Art. 7 Abs. 1 GestG findet selbst dann Anwendung, wenn der Gerichtsstand, an dem die Streitgenossen eingeklagt werden, lediglich auf einer Gerichtsstandsvereinbarung mit nur einem Streitgenossen beruht. Für das Bundesgericht überwiegen insgesamt die Gründe, die Inanspruchnahme aller passiven einfachen Streitgenossen vor dem Gericht, das für einen Beklagten zuständig ist, auch in den Fällen zuzulassen, in denen sich die Zuständigkeit für diesen aus einer Gerichtsstandsvereinbarung ergibt. Zur Begründung führt das Gericht an, der Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 GestG sehe diesbezüglich keine Ausnahme vor. Zudem entspreche diese Auslegung der Bestimmung dem Gesetzeszweck, wonach dem Sachzusammenhang zuständigkeitsrechtlich besondere Bedeutung zu verschaffen ist, um widersprüchliche Entscheide über konexe Ansprüche zu vermeiden und die effiziente und ökonomische Streiterledigung zu fördern. Schliesslich stehe sie im Einklang mit der unwidersprochen gebliebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 129 Abs. 3 IPRG²¹.

Bereits heute gilt dieser Grundsatz allerdings dann nicht, wenn die Streitgenossen je einzeln eine Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen haben. In diesem Fall geht die

¹⁹ Botschaft des Bundesrates zum GestG vom 18. November 1998, BBl 1999, 2848.

²⁰ BGE 129 III 80, E.2.2.

²¹ BGE 129 III 80, E. 2.3.2 und 2.3.3.

Ausschliesslichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung gemäss Art. 9 GestG der Klagehäufung nach Art. 7 Abs. 1 GestG vor²². Gemäss dem Entwurf zur Schweizerischen Zivilprozessordnung soll die örtliche Zuständigkeit, die nur auf einer Gerichtsstandsvereinbarung beruht, in Zukunft keine Zuständigkeit für Streitgenossen mehr begründen (siehe Art. 14 E-ZPO).

F. Freiwillige Gerichtsbarkeit

In zwei Entscheiden hielten obere kantonale Gerichte dafür, dass es sich sowohl bei der Klage auf Auflösung einer Aktiengesellschaft²³ als auch bei der Klage auf Einsetzung eines Sonderprüfers mit Genehmigung der Generalversammlung nach Art. 697a OR²⁴ nicht um Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Dies führt dazu, dass in beiden Fällen nicht Art. 11 GestG Anwendung findet, der einen Klägerechtsstand vorsieht, sondern der normale Gerichtsstand am Sitz der beklagten Partei gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b GestG.

G. Gerichtsstandsvereinbarungen

I. Gerichtsstandsvereinbarungen für Ansprüche aus unerlaubter Handlung

Das Bundesgericht anerkennt ausdrücklich, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung, die sich auf sämtliche Streitigkeiten der Vertragsparteien erstreckt, nicht nur vertragliche Ansprüche aus der Vereinbarung umfasst, in der sich die Gerichtsstandsklausel findet, sondern auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese gleichzeitig eine Vertragsverletzung darstellt oder im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrags steht²⁵.

II. Gerichtsstandsvereinbarungen in Abweichung teilzwingender Bestimmungen

Nach Art. 21 Abs. 1 lit. d GestG kann die stellensuchende oder arbeitnehmende Partei nicht zum Voraus oder durch Einlassung auf die Gerichtsstände nach dem 5. Abschnitt des GestG, darunter jene des Arbeitsrechts nach Art. 24 Abs. 1 GestG (Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder gewöhnlicher Arbeitsort), verzichten. Das Bundesgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit sich ein Arbeitnehmer auf eine davon abweichende Gerichtsstandsvereinbarung stützen kann. Obwohl der Wahlgerichtsstand des

Art. 24 Abs. 1 GestG selbstredend sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer zur Verfügung steht, stellte sich das Gericht zu Recht auf den Standpunkt, dass dem Arbeitgeber ein Vorausverzicht auf den Gerichtsstand unbenommen ist, da das Verbot des Vorausverzichts auf den Gerichtsstand den Schutz der vermutungsweise schwächeren Partei, im Arbeitsverhältnis also des Arbeitnehmers, bezweckt. Einseitig begünstigende Gerichtsstandsvereinbarungen, die der sozial schwächeren Partei einen zusätzlichen Gerichtsstand zur Verfügung stellen, sind unter dem Gesichtswinkel des Sozialschutzes unbedenklich und daher analog zu Art. 12 Ziff. 2 LugÜ und Art. 15 Ziff. 2 LugÜ als zulässig zu erachten, obwohl das GestG keine entsprechende explizite Regelung kennt. Im Bereich des Arbeitsrechts erweisen sich daher im Voraus getroffene Gerichtsstandsabreden nicht als gänzlich nichtig, sondern bloss als für den Arbeitnehmer einseitig unverbindlich²⁶. Dieser Grundsatz lässt sich auch auf andere Bestimmungen übertragen, welche dem Schutz der sozial schwächeren Partei dienen.

III. Altrechtliche Gerichtsstandsvereinbarungen

Gemäss Art. 39 GestG bestimmt sich die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach bisherigem Recht, wenn die Vereinbarung vor Inkrafttreten des GestG am 1. Januar 2001 abgeschlossen wurde. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nach seinem Inkrafttreten keine Vertragsanpassung erfolgte, wozu auch die Zustellung neuer allgemeiner Geschäftsbedingungen zählt²⁷. Bei solchen Vertragsanpassungen müssen bestehende Gerichtsstandsvereinbarungen folglich auf ihre Gültigkeit unter dem neuen Recht geprüft werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Zulässigkeit im Verhältnis zu den zwingenden Gerichtsständen des GestG.

IV. Ablehnungsrecht des prorogierten Gerichts

Gemäss Art. 9 Abs. 3 GestG kann das prorogierte Gericht seine Zuständigkeit ablehnen, wenn die Streitigkeit keinen genügenden örtlichen oder sachlichen Bezug zum vereinbarten Gerichtsstand aufweist. Zu Recht stösst dieses Ablehnungsrecht auf Kritik. Die Lehre spricht sich einhellig für eine möglichst grosszügige Bejahung eines «genügenden örtlichen oder sachlichen Bezugs» aus und befürwortet eine möglichst restriktive und zurückhaltende Ausübung der Ablehnungsbefugnis durch die Gerichte²⁸. In Übereinstimmung

²² KGer VD, 10.5.2006, JdT 2007 III 107.

²³ KGer GR, 20.12.2006, PKG 2006, 178, E. 2.2.

²⁴ BezGer Zürich, 20.7.2001, ZR 2002, 33, E. 2.

²⁵ BGer 4C.142/2006, 25.9.2002, E. 2.

²⁶ BGer 4C.29/2006, 21.3.2006, E. 4.1.

²⁷ BGE 132 III 268, E. 2.2.1.

²⁸ Statt vieler: BSK-REETZ, Art. 9 GestG, N 20 ff.; BERNHARD BERGER, GestG-Kommentar, Bern 2005, Art. 9, N 70; MARKUS WIRTH, Gerichtsstandsvereinbarungen gemäss GestG – umstrittene Fragen, in: Gauch/Thürer (Hrsg.), Zum Gerichtsstand

mit dieser Kritik findet sich die *forum non conveniens*-Regel im Entwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht. Zwar sah Art. 19 Abs. 3 des Vorentwurfs eine solche Regel noch vor. In der Vernehmlassung stiess diese aber (erneut) auf Kritik von verschiedener Seite, so dass sie ersatzlos gestrichen wurde²⁹.

Trotz dieser absehbaren Rechtsentwicklung wollte das Obergericht Zürich *de lege lata* auf die Kritik in der Lehre nicht eintreten³⁰. Stattdessen widmete sich das Gericht der Frage, was eine sachgerechte Auslegung von Art. 9 Abs. 3 GestG sei. Dabei befasste es sich zuerst mit der Frage, ob das prorogierte Gericht seine Zuständigkeit bereits ablehnen darf, wenn alternativ entweder kein örtlicher oder kein sachlicher Zusammenhang gegeben ist, oder ob dafür kumulativ sowohl der sachliche als auch der örtliche Bezug zum vereinbarten Gerichtsstand fehlen muss. Entgegen der gängigen Lehre, wonach das Gericht seine Zuständigkeit nur verneinen darf, wenn *weder* ein örtlicher *noch* ein sachlicher Bezug gegeben ist³¹, hielt das Obergericht dafür, das Gericht müsse auf die Klage nur dann eintreten, wenn die Streitigkeit sowohl einen örtlichen als auch einen sachlichen Bezug zum vereinbarten Gerichtsstand aufweist³². Gemäss der hier vertretenen Ansicht ist diese Auslegung des Gesetzes falsch. Richtigerweise ist – wie von der gängigen Lehre vertreten – eine Ablehnung gemäss Art. 9 Abs. 3 GestG nur möglich, wenn es an einem örtlichen *und* sachlichen Bezug zum prorogierten Gerichtsstand fehlt. Immerhin schwächt das Obergericht seine Position in einem *obiter dictum* mit der Aussage ein, es sei «*nicht ersichtlich, inwiefern der Formulierung «örtlicher Bezug» eine eigenständige Bedeutung zukommen könnte.*»³³

Das Kantonsgericht Zug hat sich mit der Frage befasst, was einen genügenden sachlichen Bezug zu einem Gerichtsstand darstellt. Es befand, dass ein ausreichender, die Annahmepflicht begründender Bezug zum vereinbarten Gerichtsstand immer dann gegeben ist, (a) wenn eine der Parteien Wohnsitz oder Sitz am vereinbarten Gerichtsstand hat, wobei auch der tatsächliche Geschäftssitz oder die Zweigniederlassung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort einer der Parteien ausreicht, (b) wenn sich der Erfüllungsort für mindestens eine wesentliche Verpflichtung aus dem Hauptvertrag am vereinbarten Gerichtsstand befindet, oder (c) wenn der Vertragsabschluss und/oder wesentliche Vertragsverhandlungen am vereinbarten Gerichtsstand stattgefunden haben³⁴.

Es reicht aus, wenn der erforderliche genügende Bezug zum prorogierten Gericht im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit

gegeben ist. Dies kann jedoch nicht der einzig relevante Zeitpunkt sein. Ob ein genügender örtlicher oder sachlicher Bezug zu einem Gericht besteht, können die Parteien nämlich nur gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsschlusses beurteilen. Mögliche spätere Veränderungen der relevanten Tatsachen wie einen (Wohn-)Sitzwechsel einer Partei müssen und können sie nicht in Betracht ziehen. Nach der hier vertretenen Meinung muss das Gericht deshalb bei seiner Beurteilung, ob ein genügender örtlicher oder sachlicher Bezug besteht, die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ebenfalls berücksichtigen. Damit übereinstimmend, erachtete das Kantonsgericht Zug einen genügenden Bezug im Sinne von Art. 9 Abs. 3 GestG als gegeben, weil die Beklagte *im Zeitpunkt des Vertragsschlusses* Sitz im Kanton Zug hatte, und weil eine vertragliche Verpflichtung im Kanton Zug zu erfüllen war und tatsächlich erfüllt wurde³⁵. Dass die Berücksichtigung der Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sachgerecht ist, zeigen analoge Überlegungen zur Frage, ob ein internationales Verhältnis oder ein Binnensachverhalt vorliegt und somit das IPRG oder das GestG Anwendung findet. Dort gilt, dass die konkreten Vorstellungen der Parteien bei Abschluss des Vertrags berücksichtigt werden müssen. Es ist folglich auf die Verhältnisse bei Abschluss der Gerichtsstandsvereinbarung abzustellen³⁶.

Lediglich am Rande sei erwähnt, dass das Zürcher Obergericht die Praxis des Zürcher Handelsgerichts, von seinem Ablehnungsrecht unter dem alten kantonalen Recht unter bestimmten Voraussetzungen keinen Gebrauch zu machen, als auch in Bezug auf Art. 9 Abs. 3 GestG für anwendbar erachtet. Danach gilt, dass das Zürcher Handelsgericht von seiner Ablehnungsbefugnis dann keinen Gebrauch macht, wenn kumulativ folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind: Beachtenswerte Beweggründe für die Prorogation, Mindeststreitwert von CHF 1 Mio. sowie Sicherstellung der Kosten durch den Kläger³⁷.

H. Einlassung

Soweit das GestG nichts anderes vorsieht, wird das angerufene Gericht zuständig, wenn sich die beklagte Partei zur Sache äussert, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben (Art. 10 Abs. 1 GestG). Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass eine (die Einlassung bewirkende) Äusserung des Beklagten zur Sache anzunehmen ist, wenn er vor dem angerufenen Gericht zu den Klagebegehren materiell Stellung genommen hat, ohne vorgängig oder zumindest gleichzeitig die Einrede der Unzuständigkeit

in Zivilsachen, Symposien zum schweizerischen Recht, Zürich 2002, 52.

²⁹ Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006, 7264.

³⁰ OGer ZH, 18.12.2002, ZR 2004, 33, E. 3.

³¹ MARKUS WIRTH, Komm. GestG, Art. 9 N 116; BSK-REETZ, Art. 9 GestG, N 25.

³² OGer ZH, 18.12.2002, ZR 2004, 33, E. 3.

³³ OGer ZH, a.a.O.

³⁴ KGer ZG, 14.12.2001, ZGGVP 2001 170, E. 2.

³⁵ KGer ZG, a.a.O.

³⁶ BGer, 6.5.1997, SemJud 1998, 441, E. 4

³⁷ OGer ZH, 18.12.2002, ZR 2004, 33, E. 6, mit Verweis auf HGer ZH, 14.11.1996, ZR 1997, 136.

zu erheben. Dabei reicht eine lediglich subsidiäre Geltendmachung nicht: Die Unzuständigkeitseinrede muss hauptsächlich und unbedingt erfolgen, nicht nur für den Fall, dass andere Prozesseinwendungen nicht zum Nichteintreten führen. Hat der Beklagte die Unzuständigkeit des vom Kläger angerufenen Gerichts einmal deutlich als primären Einwand geltend gemacht, schadet ihm dann aber die subsidiäre Äusserung zur Sache nicht³⁸.

Anders als gemäss Art. 18 LugÜ, wonach bereits eine Einlassung auf das Verfahren, d.h. eine prozessuale Einwendung ohne Äusserung zur Sache, ohne gleichzeitige Bestreitung der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts eine zuständigkeitsbegründende Einlassung darstellt, werden rein prozessuale Anträge, die nach Klageerhebung gestellt werden (z.B. Fristverlängerungsgesuch, Einreichung einer Vollmacht, Teilnahme an einem Verfahren zur Beweissicherung), nach Art. 10 GestG noch nicht als Äusserung zur Sache aufgefasst und bewirken deshalb keine Einlassung³⁹.

Dem Zürcher Obergericht stellte sich die Frage, ob sich das Arbeitsgericht Zürich gestützt auf Art. 24 Abs. 1 GestG ohne Anhörung der beklagten Partei als unzuständig erklären und auf eine Klage nicht eintreten durfte. Es hielt fest, dass der Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort der Arbeitsleistung gemäss Art. 24 Abs. 1 GestG nur teilzwingender Natur ist, und dass der Arbeitgeber darauf verzichten kann (Art. 21 Abs. 1 lit. d GestG)⁴⁰. Der Arbeitgeber kann sich folglich auf die Klage eines Arbeitnehmers vor einem Gericht, dessen örtliche Zuständigkeit sich nicht aus Art. 24 Abs. 1 GestG ergibt, einlassen. Daraus folgt, dass sich ein Gericht nicht von Amtes wegen für unzuständig erklären darf, bevor es dem beklagten Arbeitgeber diese Einlassungsmöglichkeit gegeben hat⁴¹. Dieser Grundsatz gilt für sämtliche teilzwingenden Gerichtsstände.

I. Sich auf ein Grundstück beziehende Klagen

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c GestG ist das Gericht am Ort, an dem ein Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, auch für die Beurteilung *anderer Klagen* zuständig, die sich auf ein Grundstück beziehen. In einem beachtenswerten Urteil hat sich das Bundesgericht intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welcher Art der geforderte Bezug zum Grundstück bei einer Vertragsklage sein muss, damit Art. 19 Abs. 1 lit. c GestG zur Anwendung kommt. Es stellte zuerst fest, dass sich die Antwort auf diese Frage weder dem Wortlaut der Be-

stimmung⁴² noch der Botschaft und den parlamentarischen Beratungen⁴³ entnehmen lässt. Die ratio der Bestimmung lässt sich gemäss Bundesgericht ebenfalls nur schwierig erkennen, dürfte aber in der Vereinfachung des Verkehrs mit dem Grundbuchamt und der besonderen Eignung des Gerichts am Ort des Grundstücks für die Beurteilung von Verträgen liegen, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen⁴⁴.

Aus der Gesetzssystematik ist nach Meinung des Bundesgerichts zu schliessen, dass bei einer Vertragsklage die streitigen Ansprüche einen dinglichen Bezug aufweisen müssen, um die örtliche Zuständigkeit nach Art. 19 Abs. 1 lit. c GestG zu begründen, während für rein obligatorische Klagen ohne jeden sachenrechtlichen Bezug zum Grundstück die alternative örtliche Zuständigkeit nicht zur Verfügung steht⁴⁵. Der erforderliche dingliche Bezug kann gemäss Bundesgericht insbesondere darin bestehen, dass der Entscheid über den strittigen Anspruch zu einer Grundbuchänderung führen kann⁴⁶. Das Erfordernis des sachenrechtlichen Bezugs steht gemäss Bundesgericht im Einklang mit jenem der Rechtssicherheit, wonach der Rechtssuchende zum Voraus mit Bestimmtheit wissen muss, an welchen Richter er sich wenden kann. Dieses verlangt nach einem objektiven Kriterium für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit. Das in der Botschaft erwähnte Kriterium der hinreichenden Intensität des strittigen vertraglichen Anspruchs mit einem Grundstück erscheint dem Bundesgericht unter diesem Gesichtspunkt nicht geeignet, weil im Rahmen der Prozessvoraussetzungen in jedem konkreten Fall geprüft werden müsste, ob der Bezug hinreichend intensiv ist⁴⁷.

J. Konsumentenverträge

Gemäss Art. 22 Abs. 2 GestG gelten als Konsumentenverträge Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse des Konsumenten oder der Konsumentin bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden. Im Zusammenhang mit einem Konto-/Depotvertrag hatte sich das Bundesgericht mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen Voraussetzungen der Konsumentengerichtsstand gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. a GestG zur Verfügung steht bzw. im Voraus derogiert werden kann⁴⁸.

Das Bundesgericht hielt fest, dass der Anwendungsbereich des aus Gründen des Sozialschutzes neu eingeführten, allgemeinen Klägergerichtsstands eng zu verstehen ist,

³⁸ BGer 4C.2/2006, 24.3.2006, E. 3.4; 5C.110/2002, 4.7.2002, E. 2.2.

³⁹ KGer GR, 13.3.2003, PKG 2002 151, E. 4.a.

⁴⁰ OGer ZH, 22.11.2001, ZR 2002, 244. Vgl. auch KGer GR, 13.3.2003, PKG 2002 151, E. 4.a.

⁴¹ OGer ZH, 22.11.2001, ZR 2002, 244.

⁴² BGE 134 III 16, E. 3.1.

⁴³ BGE 134 III 16, E. 3.2.

⁴⁴ BGE 134 III 16, E. 3.5.

⁴⁵ BGE 134 III 16, E. 3.4.

⁴⁶ BGE 134 III 16, E. 3.6.

⁴⁷ BGE 134 III 16, E. 3.6.

⁴⁸ BGE 132 III 268, E. 2.2.

da sich der Sozialschutz nach dem Willen des Gesetzgebers ausschliesslich auf private Abnehmer und auf Leistungen des üblichen Bedarfs beschränkt⁴⁹. In diesem Zusammenhang betonte das Bundesgericht, dass ein Konsumentenvertrag stets «Leistungen des üblichen Verbrauchs» zum Gegenstand haben muss, der Gegenstand des Vertrags mithin also den Rahmen des üblichen Konsums nicht sprengen darf und damit auch für private Abnehmer Verträge vom Anwendungsbe- reich der Bestimmung ausgeschlossen sind, die Investitionen zum Gegenstand haben. Dabei darf die Zuständigkeitsbestimmende Voraussetzung der Üblichkeit des Konsums nicht ausschliesslich nach der Art und dem Zweck des Geschäfts beurteilt werden. Vielmehr verlangt das Bundesgericht zu Recht, dass auch das Geschäftsvolumen⁵⁰ und die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind⁵¹.

Im konkreten Fall hielt das Bundesgericht fest, dass die betroffenen Dienstleistungen der beklagten Bank, nämlich die Konto- und Depotführung sowie die Abwicklung des Zahlungs- und Wertschriftenverkehrs, das Vorliegen eines Vertrags nach Art. 22 Abs. 2 GestG nicht ausschliessen. Aufgrund der von der Vorinstanz festgestellten Umstände – Hinterlegung eines namhaften Betrags in Wertschriften und flüssigen Mitteln zum Zwecke der Erhaltung und Verwaltung, Herkunft der Mittel aus dem Verkauf des Unternehmens des Klägers – schützte das Bundesgericht jedoch den Entscheid des Handelsgerichts Zürich, das Vertragsverhältnis nicht unter Art. 22 Abs. 2 GestG zu subsumieren⁵².

Obwohl sich dies aus den Erwägungen des Bundesgerichts nicht eindeutig ergibt, ist davon auszugehen, dass es die Geschäftsbeziehung zwischen dem Bankkunden und der Bank einheitlich, sprich: für sämtliche Einzelverträge gleich, qualifizierte. Dies ist zu begrüssen, schliesst aber natürlich nicht aus, dass derselbe Bankkunde gegenüber einer *anderen* Bank Konsument im Sinne von Art. 22 Abs. 2 GestG sein kann, weil die dort hinterlegten Mittel seinem üblichen Verbrauch dienen.

In Anwendung der vom Bundesgericht vorgegebenen Kriterien entschied das Kantonsgericht St. Gallen, dass ein Vertrag, mit dem ein Anwalt betraut wird, die Interessen einer Klientschaft in einer bestimmten Angelegenheit zu wahren, allein schon aufgrund seines Gegenstands kein Vertrag über eine Leistung des üblichen Verbrauchs ist, auf den sich der

auf Sozialschutzüberlegungen beruhende Konsumentengerichtsstand gemäss Art. 22 beschränkt, da in aller Regel dem Beizug eines Anwalts eine *ausserordentliche* Situation zugrunde liege⁵³. Unter Hinweis auf das Pauschalreisegesetz, das dem Konsumentenschutz dient, hat das Kantonsgericht Zug demgegenüber entschieden, dass die Miete eines Wohnmobils zu Ferienzwecken grundsätzlich als Konsumentenvertrag zu qualifizieren ist⁵⁴.

K. Unerlaubte Handlung

Klagen aus unerlaubter Handlung können beim Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort angehoben werden (Art. 25 GestG). Unter Art. 25 GestG fallen auch Verletzungsklagen des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts, d.h. Klagen wegen Verletzung des Patent-, Marken- oder Urheberrechts sowie Sortenschutzverletzungen, Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs und Klagen aufgrund einer Wettbewerbsbeschränkung⁵⁵. Das Obergericht Luzern hat entschieden, dass bei der rechtswidrigen Verwendung fremder Immaterialgüterrechte auf einer Website, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung steht, als Erfolgsort jeder Ort in der Schweiz gilt, von dem aus die Website abrufbar ist, mithin also jeder Ort in der Schweiz. Dabei ist ein näherer Bezug zum Erfolgsort nicht erforderlich⁵⁶.

L. Vorsorgliche Massnahmen

Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, oder am Ort, an dem die Massnahme vollstreckt werden soll, zwingend zuständig (Art. 33 GestG). Dabei gilt gemäss einem Entscheid des Obergerichts Luzern mit Bezug auf die Eintretensfrage der Zuständigkeit, dass das Gericht im Massnahmeverfahren grundsätzlich auf die Sachvorbringen des Gesuchstellers abzustellen hat. Es gilt der Grundsatz, wonach das Vorliegen der Zuständigkeitstatsachen unterstellt wird, sobald diese vom Gesuchsteller behauptet werden bzw. sich diese aus der Begründung seines geltend gemachten Anspruchs ergeben. Ist die Zuständigkeit bestritten, so hat der Gesuchsteller die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen im vorsorglichen Massnahmeverfahren ausreichend glaubhaft zu machen⁵⁷. Dabei gilt (wie im ordentlichen Verfahren), dass die Frage der Aktivlegitimation der Gesuchstellerin kei-

⁴⁹ BGE 132 III 268, E. 2.2.2.

⁵⁰ In diesem Zusammenhang verwies das Bundesgericht in einem neuen Entscheid auf die Streitwertgrenze von CHF 20 000 gemäss Art. 1 der Verordnung über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs (SR 944.8) und die Grenze von CHF 80 000 für die Anwendung des KKG und beurteilte einen Kaufpreis von CHF 190 000 als definitiv nicht dem üblichen Gebrauch zugehörig: BGer 4A.432/2007, 8.2.2008, E. 4.2.2. Siehe auch KGer ZG, 30.6.2004, ZGGVP 2004, 189, E. 2.3.3.

⁵¹ BGE 132 III 268, E. 2.2.3.

⁵² BGE 132 III 268, E. 2.2.4

⁵³ KGer SG, 13.2.2008 (Aktenzeichen BZ 2007 68; in Swisslex abrufbar).

⁵⁴ KGer ZG, 30.6.2004, ZGGVP 2004, 189, E. 2.3.2.

⁵⁵ OGer LU, 8.7.2004, LGVE 2004 I 86, E. 4.1.

⁵⁶ OGer LU, 8.7.2004, LGVE 2004 I 86, E. 4.2.

⁵⁷ OGer LU, 8.7.2004, LGVE 2004 I 86, E. 4.1.

ne Prozessvoraussetzung ist, von der die Zulässigkeit eines Massnahmegesuchs abhängt. Ob eine Klage inhaltlich begründet ist, kann daher für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit nicht massgebend sein⁵⁸.

M. Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Gemäss Art. 34 Abs. 1 GestG prüft das Gericht seine (örtliche) Zuständigkeit von Amtes wegen. Haben die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, hat der Richter von Amtes wegen lediglich zu prüfen, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, jedoch nicht, ob sie z.B. wegen Willens- oder Formmangel unverbindlich ist. Dies ist vielmehr nur auf entsprechende Einrede hin zu prüfen⁵⁹. Von diesem Grundsatz gelten zwei Ausnahmen: Die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung muss von Amtes wegen überprüft werden, wenn das Gesetz einen zwingenden Gerichtsstand vorsieht oder wenn der Beklagte vollständig säumig ist. Im Anwendungsbereich teilzwingender Gerichtsstände ist die Gültigkeit von Amtes wegen zu prüfen, wenn die geschützte Partei beklagt wird⁶⁰.

Zu welchem Zeitpunkt im Verfahren das Gericht die Prüfung seiner örtlichen Zuständigkeit vornehmen muss, richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Recht. Gleiches gilt für die Frage, inwieweit das Gericht verpflichtet ist, über die Einrede der Unzuständigkeit sofort zu entscheiden. Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn der Beklagte die Unzuständigkeitseinrede gestützt auf Art. 30 Abs. 2 BV erhebt. In diesem Fall hat er einen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass die Zuständigkeitsfrage vom angerufenen Gericht vorweg geprüft und entschieden wird, so dass er sich vorher materiell zur Klage nicht zu äussern braucht⁶¹.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die bereits erwähnte Rechtsprechung zur Einlassung. Im Anwendungsbereich teilzwingender Gerichtsstände muss abgewartet werden, ob die nicht geschützte Partei sich auf das Verfahren einlässt.

N. Begriff des identischen Streitgegenstands

Der Begriff des «Streitgegenstands» ist weder in Art. 35 Abs. 1 GestG noch in Art. 9 IPRG (der eine analoge Regelung vorsieht) definiert. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Identität des Streitgegenstands vorliegt, wenn die Parteien dem Richter dieselben Begehren zur Beurteilung vorlegen und sich dabei auf die gleichen Rechtsgrundlagen und

die gleichen Tatsachen stützen⁶². Im Zusammenhang mit der Rechtskraftwirkung von Urteilen gilt, dass ein neu vorgetragener Anspruch trotz abweichender Umschreibung von einem bereits beurteilten Anspruch dann nicht verschieden ist, wenn er in letzterem bereits enthalten war, wenn im neuen Verfahren bloss das kontradiktorische Gegenteil zur Beurteilung gestellt wird, oder wenn die im ersten Prozess beurteilte Hauptfrage für Vorfragen des zweiten Prozesses von präjudizieller Bedeutung ist. Umgekehrt sind Rechtsbehauptungen trotz gleichen Wortlauts dann nicht identisch, wenn sie nicht auf dem gleichen Entstehungsgrund, das heisst: nicht auf denselben Tatsachen und rechtlichen Umständen, beruhen⁶³. Schliesslich kann Identität des Streitgegenstands auch zwischen einer negativen Feststellungsklage und einer Leistungsklage bestehen⁶⁴.

O. Fazit

Insgesamt hat sich das GestG bewährt. Es erweist sich im Nachhinein zudem als gelungener Schachzug, dass die örtliche Zuständigkeit bereits vor Erlass der Schweizerischen Zivilprozessordnung vereinheitlicht wurde. Dies hat es erlaubt, die reichhaltige Gerichtspraxis zum GestG in den Entwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung einfließen zu lassen. Zudem diente es als Türöffner für die weitergehende Vereinheitlichung des Prozessrechts.

Das GestG hat in eindrücklicher Weise gezeigt, dass die Überwindung der bestehenden Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts längst überfällig ist und die Vereinheitlichung den Schweiz weiten Zugang zu den Gerichten massgeblich erleichtern wird. Insofern gibt es begründeten Anlass, sich auf die Schweizerische Zivilprozessordnung zu freuen.

⁶² BGer 5C.289/2006, 7.6.2007, E. 3.2; BGE 128 III 284, E. 3b.

⁶³ BGE 123 III 16, E. 2.a; 121 III 474 E. 4a.

⁶⁴ BGer 5C.289/2006, 7.6.2007, E. 3.2; BGE 128 III 284, E. 3b.bb.

La loi sur les fors (LFors) a anticipé une partie importante du nouveau Code de procédure civile suisse: la réglementation uniforme de la compétence à raison du lieu. Depuis l'entrée en vigueur de la LFors au 1^{er} janvier 2001, les tribunaux ont eu le temps de développer une pratique concernant la LFors. Ils ont mis ce temps à profit pour plusieurs questions controversées. La pratique qui en ressort a été en partie reprise dans le projet du Code de procédure civile suisse. Le législateur corrigera les dispositions qui se sont avérées inadéquates ou incomplètes. Dans l'ensemble, la LFors a fait ses preuves. Elle montre de manière convaincante que le morcellement juridique qui existe actuellement en matière de procédure civile aurait dû être surmonté depuis longtemps et que l'uniformisation facilitera de manière déterminante l'accès aux tribunaux à l'échelle suisse. Il y a donc de bonnes raisons de se réjouir du Code de procédure civile suisse.

(trad. LT LAW-TANK, Fribourg)

⁵⁸ OGer LU, 8.7.2004, LGVE 2004 I 86, E. 4.2.

⁵⁹ KGer GR, 17.10.2007, ZB 07 35, E. 3.b (in Swisslex abrufbar).

⁶⁰ KGer GR, 9.7.2007, ZB 07 29, E. 2.a (in Swisslex abrufbar).

⁶¹ KGer GR, 9.7.2007, ZB 07 29, E. 2.a (in Swisslex abrufbar).